Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Verfassungsfrage in Elsaß-Lothringen. 1

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library



Die Verfassungsfrage in Elsaß-Lothringen

1

Am 28. April 1903 hat der elsaß-lothringische Landesausschuß einen von sämtlichen Mitgliedern unterzeichneten Antrag Krafft und Genossen angenommen, worin folgende Änderungen der elsaß-lothringischen Verfassung gewünscht werden:

Erstens, daß der Reichstag als gesetzgeberische Macht für Elsaß-Lothringen ausgeschaltet werde. Zweitens, daß dem Landesausschuß die Befugnisse, die Stellung und der Name eines Landtags für Elsaß-Lothringen erteilt würden. Drittens, daß bei der Beratung von elsaß-lothringischen Angelegenheiten im Bundesrat die drei von dem Landesherrn zu ernennenden Vertreter Elsaß-Lothringens stimmberechtigt seien.

Über die Bedeutung des Antrags Krafft sind schon zahlreiche Zeitungsartikel in der elsaß-lothringischen und in der altdeutschen Tagespresse veröffentlicht worden; auch im Landesausschuß hat eine eingehende Debatte über den erwähnten Antrag stattgefunden. Bei diesen Erörterungen nun ist eine solche Fülle von Unrichtigkeiten und Unklarheiten, ein solcher Mangel an Rechtskenntnis, historischem Wissen und politischer Einsicht hervorgetreten, daß eine Aufklärung der öffentlichen Meinung — insbesondere in Altdeutschland — über die Motive und die Ziele des Antrags sowie über die Folgen seiner etwaigen Verwirklichung dringend geboten erscheint.

Um die politische Tragweite des Antrags Krafft richtig zu würdigen, muß man sich zunächst den juristischen Unterschied klar machen, der zwischen Elsaß-Lothringen und den deutschen Bundesstaaten besteht. Alle Privilegien, die die deutschen Bundesstaaten vor dem Reichsland Elsaß-Lothringen voraus haben, kann man auf einen einzigen Satz zurückführen: „Die Zuständigkeit des Reichs gegenüber den deutschen Bundesstaaten ist *beschränkt*, gegenüber dem Reichsland Elsaß-Lothringen *unbeschränkt*.“ Das Reich hat gegenüber den Bundesstaaten nur die Hoheitsrechte, die ihm durch die Reichsverfassung selbst oder durch spätere Änderungen darin ausdrücklich beigelegt worden sind; das Reich hat gegenüber dem Reichsland alle Hoheitsrechte, die überhaupt nur denkbar sind.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Hieraus folgt erstens: Die Existenz der Bundesstaaten ist von dem Willen des Reichs unabhängig, denn keine Bestimmung der Reichsverfassung erlaubt, einen Bundesstaat zu vernichten. Die Existenz des Reichslandes dagegen ist von dem Willen des Reichs abhängig; das Reichsland ist durch Reichsgesetz geschaffen und kann durch Reichsgesetz wieder vernichtet werden.

Zweitens: Der Umfang der Bundesstaaten ist von dem Willen des Reiches unabhängig. Keine Bestimmung der Reichsverfassung gibt dem Reiche die Befugnis, die Grenzen der Einzelstaaten zu verändern; zu jeder Grenzveränderung ist deshalb die Zustimmung des beteiligten Bundesstaats notwendig. Ein Beispiel bieten die Verträge mit der Schweiz vom 28. April 1878 und vom 24. Juni 1879 (Reichsgesetzblatt von 1879, Seite 307 bis 311), durch die eine Grenzregulierung an der badisch-schweizerischen Grenze vereinbart wurde. Der Umfang des Reichslandes dagegen ist vollständig von dem Willen des Reiches abhängig; das Reich kann die Grenzen des Reichslandes nach seinem Belieben verändern und hat sie auch schon wiederholt verändert. Beispiele bieten die Zusatzkonventionen zu dem Frankfurter Friedensvertrage vom 12. Oktober 1871, vom 24. bis 27. August und vom 28. bis 31. August 1872, durch die verschiedne Grenzbezirke an Frankreich zurückgegeben wurden.

Drittens: Die Verfassungen der deutschen Bundesstaaten sind von dem Willen des Reiches unabhängig; eine Änderung durch Reichsgesetz ist nur dann zulässig, wenn ein Verfassungsstreit besteht, und einer der streitenden Teile die Hilfe des Reiches anruft. Wäre das Reich befugt, jede einzelne Landesverfassung nach seinem Belieben zu ändern, so würde die einschränkende Vorschrift des Artikels 76 der Reichsverfassung überhaupt keinen Sinn haben. Von diesem juristischen Standpunkt aus haben zum Beispiel die mecklenburgischen Mitglieder des Bundesrats, von Bülow und von Örtzen, in den Reichstagssitzungen vom 2. November 1871, vom 14. Mai 1873, vom 3. Dezember 1874, vom 5. und vom 20. Dezember 1895 die Anträge Büsing, Baumgarten und Pachnicke auf Reform der mecklenburgischen Verfassung als eine unbefugte Einmischung in die innern Angelegenheiten Mecklenburgs bekämpft. Die Verfassung des Reichslandes ist dagegen vollständig von dem Willen des Reichs abhängig. Sie beruht auf einem Reichsgesetz (Gesetz vom 8. Juni 1871); sie ist schon wiederholt durch Reichsgesetze (nämlich durch die Gesetze vom 25. Juni 1873, vom 2. Mai 1877 und vom 4. Juli 1879) geändert worden und kann auch in Zukunft jederzeit durch Reichsgesetz geändert werden.

Viertens: Die Landtage der einzelnen Bundesstaaten sind von dem Willen des Reichs unabhängig. Keine Bestimmung der Reichsverfassung erlaubt, den Landtag eines Einzelstaats aufzuheben. Das Recht der Landtage ist ein untrennbarer Bestandteil des Verfassungsrechts der Einzelstaaten; die Ausführungen, die hier über das Verfassungsrecht der Bundesstaaten gemacht worden sind, gelten deshalb auch in vollem Umfange für das Recht der Landtage. Dagegen ist der Landesausschuß von Elsaß-Lothringen von dem Willen des Reiches abhängig. Er ist durch Reichsgesetz geschaffen und kann durch Reichsgesetz wieder aufgehoben werden; seine Rechte sind ihm durch ein Reichsgesetz verliehen und können durch ein Reichsgesetz wieder geändert, be-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

schränkt oder ihm gänzlich entzogen werden. Sogar ohne Veränderung des bestehenden Rechtszustandes kann das Reich dem Landesausschuß alle Macht und allen Einfluß nehmen: jeder Beschluß des Landesausschusses kann durch einen Beschluß des Reichstags aufgehoben und ersetzt werden.

Fünftens: Die Vertreter der deutschen Bundesstaaten haben im Bundesrat beschließende Stimme; der Vertreter Elsaß-Lothringens hat im Bundesrat nur beratende Stimme (Paragraph 7 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1879).

Der Antrag Krafft will nun den Unterschied zwischen den deutschen Landtagen und dem elsaß-lothringischen Landesausschuß gänzlich beseitigen. Das Recht des Reichstags, in elsaß-lothringischen Landesangelegenheiten mitzuwirken, soll aufgehoben werden. Zu jeder Änderung in der Zuständigkeit des Landesausschusses und in seiner Zusammensetzung soll die Einwilligung des Landesausschusses notwendig sein. Dieser soll die parlamentarische Immunität, das Recht der Interpellation und der Wahlprüfung erhalten. Der Antrag Krafft will ferner den Unterschied abschwächen, der im Bundesrat zwischen den Vertretern der deutschen Bundesstaaten und den Vertretern Elsaß-Lothringens besteht. Diese sollen ein beschränktes Stimmrecht erhalten, nämlich ein Stimmrecht in allen elsaß-lothringischen Angelegenheiten, dagegen nicht in Reichsangelegenheiten.

Von diesen Wünschen des Landesausschusses ist einer längst erfüllt. Schon im Jahre 1883 hat der Oberlandesgerichtsrat Croissant von Kolmar in seiner anonymen Schrift: „Das Recht der Wiedergewonnenen" nachgewiesen, daß der Schutz, den der Paragraph 11 des deutschen Strafgesetzbuchs den Mitgliedern parlamentarischer Versammlungen gewährt, nach dem elsaß-lothringischen Ausführungsgesetz zum Strafgesetzbuch auch den Mitgliedern des Landesausschusses zusteht. Alle Schriftsteller, die sich seitdem mit dieser Frage beschäftigt haben, Stöber, Laband, Leoni, Rosenberg, sind zu demselben Resultat gekommen. Auch der Strafsenat des Oberlandesgerichts Kolmar hat durch den Beschluß vom 3. Dezember 1898 in Sachen Ducharlet diese Ansicht als richtig anerkannt. Die Mitglieder des Landesausschusses haben ferner schon alle Privilegien, die die Reichsgesetze den Mitgliedern gesetzgebender Versammlungen beilegen, z. B. die in Paragraph 35, 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, in den Paragraphen 382, 904, 905 der Zivilprozeßordnung, in Paragraph 49 der Strafprozeßordnung erwähnten Privilegien.

Das Recht, die Legitimation seiner Mitglieder zu prüfen, kann dem Landesausschuß unbedenklich eingeräumt werden. Große praktische Bedeutung hat diese Änderung nicht. Kein Kenner der Verhältnisse wird bezweifeln, daß die Wahl des sozialdemokratischen Abgeordneten Emmel vom Landesausschuß ebenso sicher kassiert worden wäre, wie sie vom Bezirksrat und vom Kaiserlichen Rat kassiert worden ist.

Das Interpellationsrecht, das die Abgeordneten Krafft, Wetterle, Riff und Götz in der Landesausschußsitzung vom 28. April 1903 mit großem Nachdruck gefordert haben, hat nicht einmal der deutsche Reichstag. Bei der Beratung der Verfassung des Norddeutschen Bundes sind die Anträge Lasker und Baumstark-Aßmann, die dem Reichstage das Interpellationsrecht sichern

wollten, in der Sitzung vom 29. März 1867 ausdrücklich abgelehnt worden. In derselben Sitzung führte der Präsident der Bundeskommissarien, Graf Bismarck, aus: „Ich weiß nicht, welche Gewalt — welche parlamentarische wenigstens — mich zwingen könnte, zu reden, wenn ich schweigen will." Der berühmte Staatsrechtslehrer Laband sagt in seinem Werke über das Staatsrecht des Deutschen Reichs: „Das Interpellationsrecht des Reichstags oder richtiger der Reichstagsmitglieder ist weiter nichts als die allgemeine, recht vielen Menschen zukommende Fähigkeit, an die Regierung Fragen zu stellen, die dieselbe nach ihrem Belieben einer Antwort würdigen oder unbeachtet lassen kann." Das angebliche Recht der Interpellation ist ein inhaltloses Recht. Eine staatsrechtliche Pflicht der Regierung, auf jede überflüssige, törichte und einfältige Frage eines Abgeordneten oder einer bestimmten Zahl von Abgeordneten Rede und Antwort zu stehn, kann man überhaupt nicht konstruieren.

Viel wichtiger als die doktrinäre Frage des Interpellationsrechts ist eine andre Frage, die den Vätern des Antrags Krafft vollständig entgangen ist. Der Statthalter ist bekanntlich nicht bloß Stellvertreter des Kaisers, sondern zugleich auch Minister für Elsaß-Lothringen. Zu seiner Zuständigkeit gehören erstens: die kaiserlichen Rechte, deren Ausübung ihm der Kaiser übertragen hat; zweitens: alle ministeriellen Befugnisse, die die französischen Minister gehabt haben.

Als Minister für Elsaß-Lothringen trägt er die juristische Verantwortlichkeit für alle Anordnungen und Verfügungen des Kaisers, die von ihm kontrasigniert werden, ferner die politische Verantwortlichkeit für das gesamte Gebiet der unter ihn gestellten Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen. Die politische Verantwortlichkeit des Statthalters besteht bis jetzt nicht dem Landesausschuß gegenüber, sondern einzig und allein dem Reichstag gegenüber, wie der Unterstaatssekretär Herzog in den Reichstagssitzungen vom 13. und vom 14. Juni 1879 wiederholt anerkannt hat. Soll nun diese politische Verantwortlichkeit des Statthalters, die in den Verhandlungen des Landesausschusses vollständig mit Stillschweigen übergangen ist, gänzlich erlöschen? Oder soll der Landesausschuß auch in dieser Beziehung an die Stelle des Reichstags treten? Kann der Statthalter dem Landesausschuß ebenso fern bleiben, wie er dem Reichstag fern geblieben ist? Entspricht es der Würde eines Stellvertreters des Kaisers, persönlich in die politische Arena hinabzusteigen und parlamentarische Redekämpfe mit sozialdemokratischen Handelsleuten oder klerikalen Zeitungschreibern auszufechten? Entspricht es der Würde eines Parlaments, daß der verantwortliche Minister niemals persönlich dort erscheint, sondern nur durch untergeordnete Organe mit ihm verkehrt? Alle diese Fragen sind bei den zahllosen Erörterungen über den Antrag Krafft nicht bloß ungelöst, sondern gänzlich unberührt geblieben.

Die drei elsaß-lothringischen Stimmen, die der Antrag Krafft verlangt, sind neben den 58 Stimmen der deutschen Bundesstaaten nur eine verschwindende Minderheit. Die Machtverhältnisse im Bundesrat werden hierdurch nicht geändert; praktischen Wert hat die Einräumung eines Stimmrechts im Bundesrat für Elsaß-Lothringen also nicht.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Bewilligung der in dem Antrag Krafft enthaltnen Forderungen würde aber mittelbare Wirkungen haben, die die Urheber dieses Antrags nicht erwähnt, vielleicht auch gar nicht erkannt haben. Wenn das Reich die Zuständigkeit des Landesausschusses nicht mehr nach seinem Belieben ändern kann, so kann es auch die Grenzen des Reichslands nicht mehr nach seinem Belieben ändern, denn jede Beschränkung des räumlichen Umfangs von Elsaß-Lothringen enthält eine Beschränkung der örtlichen Zuständigkeit des Landesausschusses. Die Erhebung dieser Körperschaft zum Landtage hat also die Verleihung der Gebietshoheit an das Reichsland Elsaß-Lothringen zur notwendigen Folge. Die Bewilligung eines Stimmrechts im Bundesrat würde gleichfalls eine staatsrechtliche Garantie für den Weiterbestand des Reichslands bedeuten. Nach der Ansicht mancher Staatsrechtslehrer, z. B. Max von Seydels und Lönings, gehört das Stimmrecht im Bundesrat zu den Sonderrechten, die nach Artikel 78 Absatz 2 der Reichsverfassung nur mit Zustimmung des berechtigten Staats aufgehoben werden dürfen. Auch ein praktischer Staatsmann — der sächsische Staatsminister Freiherr von Friesen — hat in der Sitzung der zweiten sächsischen Kammer vom 23. Februar 1872 erklärt, daß Artikel 6 der Reichsverfassung, wonach Sachsen vier Stimmen und Schwarzburg-Sondershausen eine Stimme hat, „jura singulorum feststellt, die man diesen Staaten nicht durch Majoritätsabstimmungen nehmen könne."

2

In dem vorigen Abschnitt sind die Bedenken dargelegt worden, die gegen den Wortlaut des Antrags Krafft bestehn. Auch wenn jedoch dieser Antrag in seiner gegenwärtigen Form Gesetz würde, so wäre damit die elsaß-lothringische Verfassungsfrage noch lange nicht erledigt. Nach der offen ausgesprochnen Absicht der Antragsteller soll der Antrag Krafft keinen dauernden Rechtszustand begründen; er soll nur eine Abschlagszahlung auf die viel weiter gehenden Forderungen der Elsaß-Lothringer sein; er soll nur ein neues Provisorium, eine neue Stufe in der Entwicklung des elsaß-lothringischen Verfassungsrechts darstellen, worauf man ein weit entferntes Ziel mit frischen Kräften erstreben will. Auf die Ausschaltung des Reichstages, die in dem Antrag Krafft verlangt wird, soll später die Ausschaltung des Bundesrats folgen. Der Abgeordnete Fürst hat schon in der Sitzung des Landesausschusses vom 28. April 1903 erklärt: „Die Beseitigung des Bundesrats als gesetzgebender Faktor in Elsaß-Lothringen ist wünschenswert und erreichbar." In derselben Sitzung äußerte auch der Abgeordnete Winterer: „Wir können nicht Herr und Meister sein, so lange wir an den Bundesrat angeschlossen sind."

Die nächste Etappe soll sodann die Ausschaltung des Kaisers sein. Ein altdeutsches Blatt, die nationalliberale „Straßburger Post," ist schon unter Verleugnung aller Parteitraditionen für die Beseitigung der landesherrlichen Rechte des Kaisers eingetreten. Das genannte Blatt hat in seiner Nummer 298 vom 29. März 1903 empfohlen, an Stelle des auszuschaltenden Kaisers einen auf Lebenszeit ernannten Statthalter zu setzen, der nicht im Namen des Kaisers, sondern im Namen des Reiches regieren und volle Selbständigkeit gegenüber dem Kaiser erhalten soll.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die folgende Station auf der schiefen Ebene der Ausschaltungen würde die Ausschaltung des Statthalters darstellen. Die Straßburger „Bürgerzeitung" hat schon die Forderung erhoben, daß der Statthalter durch einen vom Landesausschuß zu wählenden und vom Bundesrat zu bestätigenden Landespräsidenten ersetzt werden soll! (Nr. 74 vom 28. März 1903.)

Sind die Grundpfeiler des bestehenden Verfassungsgebäudes — Reichstag, Bundesrat, Kaiser und Statthalter — beseitigt, so ist die Ausschaltung des Restes nur noch eine Kleinigkeit. Daß der altdeutsche Staatssekretär fallen muß, ergibt sich mit logischer Notwendigkeit aus dem Dogma „Elsaß-Lothringen den Elsaß-Lothringern," das der Abgeordnete Krafft in der Sitzung des Landesausschusses vom 28. April 1903 unter dem Beifall der ganzen Versammlung wiederum proklamiert hat. Eine weitere notwendige Folge dieses Grundsatzes ist die Ausschaltung der Altdeutschen aus der elsaß-lothringischen Beamtenschaft. Zur Krönung des Gebäudes endlich müssen die Mitglieder des Landesausschusses, die den Antrag Krafft angenommen haben, selbst ausgeschaltet und durch neue Männer ersetzt werden, die ihre Berufung dem allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrecht verdanken. Das Endziel der ganzen politischen Bewegung, die in dem Antrag Krafft ihren Ausdruck gefunden hat, ist also die Errichtung eines selbständigen Bundesstaats auf demokratischer Grundlage, die Begründung einer demokratischen Republik oder — faute de mieux — einer parlamentarischen, auf dem Prinzip der Volkssouveränität beruhenden Monarchie.

3

Daß die Elsaß-Lothringer die Umwandlung des Reichslandes in einen gleichberechtigten Bundesstaat erstreben, ist natürlich und begreiflich. Sie sind in dieser Beziehung nur die gelehrigen Schüler des Feldmarschalls von Manteuffel, der ihnen unermüdlich vorgepredigt hat, daß sie ein moralisches und juristisches Recht darauf hätten, den Angehörigen der übrigen deutschen Staaten in jeder Beziehung gleichgestellt zu werden. Durch alle Tischreden des ersten Statthalters — von seiner berühmten „Dogenrede" am 17. Dezember 1879 bis zu seinem Schwanengesang am 13. Januar 1885 — zieht sich wie ein roter Faden der Gedanke: „Elsaß-Lothringen hat früher dieselben Rechte gehabt, wie alle übrigen Teile Deutschlands. Durch die Lostrennung des Landes sind diese Rechte nicht verwirkt worden, denn die Trennung ist keine freiwillige gewesen, sondern durch die Schwäche des Reiches verschuldet worden. Mit der Rückkehr des Landes zum Reiche leben die alten Landesrechte von selbst wieder auf."

Bei der Würdigung dieser Tischreden kommt zunächst in Betracht, daß sie „persönliche Herzensergüsse," aber keine Amtshandlungen waren, wie Manteuffel selbst am 13. Januar 1885 ausdrücklich erklärt hat. Sie sind deshalb weder für die Amtsnachfolger des Statthalters noch für die Reichsregierung verbindlich. Eine nähere Prüfung des erwähnten Gedankenganges ergibt ferner, daß er zu ganz absurden Resultaten führt. Wenn die alten Landesrechte der elsaß-lothringischen Bürger und Bauern mit dem Heimfall an das Reich ipso jure wieder aufleben, warum sollen die alten Landes-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

rechte der übrigen, gewaltsam vom Reiche losgerissenen Elsaß-Lothringer, z. B. der Grafen von Hanau-Lichtenberg, von Rappoltstein, von Horburg, von Leiningen usw., deren direkte männliche Nachkommen und Erben noch heute dem deutschen Fürstenstande angehören, nicht ebenfalls aufleben? Wenn die Rechte der weltlichen Landesherren wieder aufleben, warum sollen die Rechte der geistlichen Landesherren, der Bischöfe von Straßburg und Metz, der Republiken Straßburg, Kolmar, Mülhausen, Hagenau sowie der elsässischen Reichsritterschaft nicht gleichfalls aufleben? Mit der Zauberformel „Die alten Landesrechte leben von selbst wieder auf" kann man das ganze Verfassungsrecht des siebzehnten und des achtzehnten Jahrhunderts wieder heraufbeschwören, womit wohl den Elsaß-Lothringern sehr wenig gedient wäre.

Aus dem alten Landesrecht der Elsaß-Lothringer kann auch kein moralischer Anspruch auf staatliche Sonderexistenz hergeleitet werden, wie das der Staatssekretär von Hofmann in der Sitzung des Landesausschusses vom 17. Januar 1885 unter wesentlicher Abschwächung der Tischreden Manteuffels versucht hat. Wenn die Tatsache, daß die Elsaß-Lothringer im siebzehnten Jahrhundert gleichberechtigte Glieder des Reiches waren, einen moralischen Anspruch auf politische Gleichberechtigung im zwanzigsten Jahrhundert gewähren soll, so können auch die Kurpfälzer, Kurkölner, Kurtrierer, Kurmainzer, Holsteiner, Nürnberger, Frankfurter, Augsburger denselben moralischen Anspruch erheben.

Die Elsaß-Lothringer selbst denken gar nicht daran, ihre Forderung eines gleichberechtigten Bundesstaats auf alte, vergilbte und vergessene, historische Rechtstitel zu stützen. Sie gründen ihre Ansprüche auf ein ganz andres Fundament, auf das angebliche Recht der deutschen „Stämme," eine staatliche Sonderexistenz zu führen. Sie behaupten: „Wenn Bayern, Württemberger, Badener und Hessen-Darmstädter das Recht haben, einen eignen Bundesstaat zu bilden, so müssen die Elsaß-Lothringer dieses Recht ebenfalls haben." Da sie ein Recht auf staatliche Sonderexistenz zu haben glauben, so „betteln" sie nicht um ihr Recht, sondern sie „fordern" es, wie der Abgeordnete Riff in der Sitzung vom 28. April 1903 erklärt hat. Ihrem Recht entspricht die „Pflicht" des Reichs, die gerechte und billige Forderung eines elsaß-lothringischen Bundesstaates zu bewilligen, wie der Abgeordnete Fürst in derselben Sitzung ausführte. Dieser ethnographische Standpunkt der Elsaß-Lothringer ist genau ebenso verkehrt wie der rechtshistorische Standpunkt Manteuffels. Wenn es ein deutsches Stammesrecht auf staatliche Sonderexistenz gäbe, so hätten die Hannoveraner als Nachkommen der alten Niedersachsen, die Kurhessen als Vertreter des Chattenvolks, die Mainfranken im heutigen Bayern und Württemberg einen ganz andern und bessern Anspruch auf Sonderexistenz als die Elsaß-Lothringer. Von den wunderbaren „Stämmen" der Hessen-Darmstädter und der Badener haben 1800 Jahre lang die Deutschen keine Ahnung gehabt, bis sie Napoleon der Erste plötzlich entdeckte. Die Elsässer und die Lothringer selbst haben miteinander nicht die geringste Verwandtschaft; sie sind in bezug auf Abstammung, Sitte, Sprache und Geschichte gänzlich verschieden. Das einzige gemeinsame Band zwischen ihnen ist das Bewußtsein, daß die Sonne des französischen Weltruhms auf sie geschienen hat, wie Professor Studemund

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bei dem Festakt der Universität Breslau am 22. März 1886 sagte. Die politische Verbindung zwischen Elsaß und Lothringen ist sehr jung. Beide Länder haben niemals in der Geschichte einen gemeinsamen Staat gebildet; nicht einmal Elsaß allein ist ein Staat gewesen. Der heutige Bezirk Lothringen kann als Fortsetzung des alten Herzogtums nicht betrachtet werden. Er umfaßt nur einen kleinen Teil dieses Landes, dagegen Teile vieler andrer Territorien: des Herzogtums Luxemburg, der Fürstentümer Salm und Nassau-Saarbrücken, der Grafschaften Dagsburg und Rodemachern, des Bistums Metz usw. Wenn Elsaß-Lothringen den Anspruch auf Bildung eines besondern Staates erheben kann, so kann Lothringen allein denselben Anspruch erheben. Wenn ein Bezirk eine staatliche Sonderexistenz verlangen darf, so darf auch jeder andre Bezirk, jeder Kreis, jede Gemeinde, jede Annexe dieselbe Sonderexistenz verlangen. Die Forderung dieser Verwaltungsdistrikte auf Gründung eines besondern Staatswesens würde genau ebenso berechtigt oder unberechtigt sein wie die Forderung der Elsaß-Lothringer!

4

Die Frage, ob das Reichsland Elsaß-Lothringen in einen Staat umgewandelt werden soll, ist keine Frage des Rechts oder der Billigkeit, sondern einzig und allein eine Frage der politischen Zweckmäßigkeit. Bei der Entscheidung der Frage, ob die Gründung eines neuen Bundesstaats nützlich oder schädlich ist, kommt nicht allein das Interesse des Reichslandes, sondern in erster Linie das Interesse des Reichs in Betracht. Der erste Schritt zur Errichtung eines elsaß-lothringischen Staates ist schon im Jahre 1879 erfolgt. Bis zum 1. Oktober 1879 war die Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen ein Zweig der Reichsverwaltung, der unter der Leitung des Reichskanzlers stand. Durch das Reichsgesetz vom 4. Juli 1879 ist die Unterordnung der Landesverwaltung unter den Reichskanzler aufgehoben worden; Landesverwaltung und Reichsverwaltung sind vollständig voneinander getrennt worden. Die Folge dieser Trennung ist nun zunächst eine starke Vermehrung der Verwaltungskosten gewesen. Die Einsetzung der Statthalterschaft und des Ministeriums fordert einen jährlichen Mehraufwand von 500000 Mark, hierzu kommt noch eine jährliche Mehrausgabe von 100000 Mark für den Landesausschuß (49000 Mark), den Bundesrat (30000 Mark) und den Staatsrat (ursprünglich 35000 Mark, später 20000 Mark). Die Verfassungsreform von 1879 hat also dem Lande in der Zeit von 1879 bis 1903 $24 \times 600000 =$ 14 Millionen Mark gekostet. Das elsaß-lothringische Budget betrug im Jahre 1879 nur 39 Millionen, im Jahre 1903 dagegen 69 Millionen Mark. Trotz dieser großen finanziellen Opfer ist eine vollständige Emanzipation der Landesverwaltung von der Reichsverwaltung doch nicht erreicht worden, wie die Geschichte des Preßzwangs und des Diktaturparagraphen beweist.

Was die politischen Erfolge der Verfassungsreform von 1879 betrifft, so muß die Tatsache anerkannt werden, daß die Aussöhnung der Elsaß-Lothringer mit den bestehenden Zuständen im Laufe der letzten fünfzehn Jahre große und unerwartete Fortschritte gemacht hat. Der soziale Gegensatz zwischen Eingebornen und Eingewanderten, der noch in dem Roman Les Oberlé von

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

René Bazin mit den grellsten Farben geschildert wird, ist im Schwinden begriffen; den Anfang einer vollständigen Verschmelzung durch connubium und commercium — Heiraten und Familienverkehr — kann man schon deutlich erkennen. Im Jahre 1879 wäre es gar nicht möglich gewesen, daß die Gemeinderäte der drei größten Städte des Landes — Straßburg, Mülhausen und Metz — freiwillig Altdeutsche zu Bürgermeistern wählten, daß Mülhausen (damals die Hochburg des Franzosentums) einen Altdeutschen in den Landesausschuß schickte, und daß die ebenfalls stockfranzösischen Städte Kolmar und Metz Altdeutsche durch Verleihung des Ehrenbürgerrechts auszeichneten. Bei den letzten Reichstagswahlen hat die Abstammung der Kandidaten nur eine ganz untergeordnete Rolle gespielt; die Altdeutschen Alexander Hohenlohe, Wiltberger, Löffler und Beckmann sind von Eingebornen aufgestellt und unterstützt worden. Bei diesen Wahlen hat ferner der letzte Vertreter der Protestpartei, Rechtsanwalt Preiß von Kolmar, seinen frühern politischen Standpunkt gänzlich verlassen und das Versprechen abgegeben, sein Mandat „zum Wohle des Deutschen Reichs, Elsaß-Lothringens und des Wahlkreises Kolmar ausüben zu wollen." Im ganzen Reichslande gibt es heute keinen einzigen Politiker mehr, der offen die Wiedervereinigung des Landes mit Frankreich verlangte.

(Schluß folgt)

Die orientalische Frage

Von Julius Patzelt in Wien

(Schluß)

Rußland ist seiner Balkanpolitik bis auf den heutigen Tag treu geblieben; die Ermordung Stambulows bewies, daß sie bei der Verfolgung ihres Zweckes auch vor verbrecherischen Mitteln nicht zurückschreckte, aber ebenso wie Rumänien sich der übeln und eigennützigen Vormundschaft Rußlands entzog, so bricht sich auch unter den Balkanslawen immer mehr die Überzeugung Bahn, daß sie von der russischen Politik nicht gefördert, sondern mißbraucht werden. — Vor Jahr und Tag klagte mir der frühere serbische Ministerpräsident Dr. Wladan Georgiewitsch: Rußlands ganze Orientpolitik bestehe darin, Rumänen, Bulgaren, Serben und Griechen untereinander zu verhetzen, um jedem dieser Völker die Aussicht auf eine gedeihliche politische und kulturelle Entwicklung zu nehmen. — Derselbe Gedanke kehrte in einer Rede wieder, die vor einigen Monaten ein andrer, der Präsident des makedonischen Komitees, Michailowski, in einer Versammlung in Sofia gehalten hat, und wer Gelegenheit hat, die bulgarische Intelligenz kennen zu lernen, kann sich davon überzeugen, welche tiefe Abneigung sie gegen Rußland empfindet, und mit welcher Zuversicht sie die Anschauung vertritt, daß Rußland auf der Balkanhalbinsel nichts mehr zu suchen habe. — Fürst Ferdinand von Bulgarien ist kein Staatsmann erster